

## **Zusammengefasste Version der aktuellen Regelungen aus den Satzungen:**

SATZUNG DER STADT  
GARCHING B. MÜNCHEN  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON  
GEBÜHREN FÜR DIE  
BENUTZUNG IHRER  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN  
VOM 26.05.2015

**Gültig ab 01.09.2015**

ÄNDERUNGSSATZUNG DER  
STADT GARCHING B. MÜNCHEN  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON  
GEBÜHREN FÜR DIE  
BENUTZUNG IHRER  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN  
VOM 27.06.2019

**Gültig ab 01.09.2019**

**als Arbeitspapier für die Eltern**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b>	<b>3</b>
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührentatbestand	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	4
<b>TEIL II EINZELNE GEBÜHREN</b>	<b>4</b>
§ 5 Gebührenmaßstab	4
§ 6 Gebührensatz	4
§ 7 Tagesverpflegung	5
§ 8 Ferienbetreuungsgebühren	5
§ 9 Geschwisterermäßigung	6
§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung	6
§ 11 Beitragsentlastung	6
<b>TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
§ 12 In-Kraft-Treten	6

## **TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die regelmäßige Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderhorte und Haus für Kinder; vgl. auch § 1 Satzung für die Kinderhorte der Stadt Garching b. München vom 30. März 2015 und § 1 Satzung für die Kindergärten der Stadt Garching b. München vom 30. März 2015) Gebühren. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738, FNA 400-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2019 (BGBl. I S. 54), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
2. diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup>Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt solche Veränderungen für die Höhe der Gebühren maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bei Wohnortwechseln.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren und Gebühren für Lehr- und Verbrauchsmaterial sowie Getränke (Spiel- und Getränkegeld) erhoben.
- (2) Für das Mittagessen, das das Kind in der Einrichtung erhält, wird eine Essenspauschale erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) <sup>1</sup>Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. <sup>2</sup>Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zur Fünften des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebühren sowie die Essenspauschale werden nach Bekanntgabe des Abgabebescheids jeweils zum Fünften eines Monats für den gesamten Monat fällig. <sup>2</sup>Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. <sup>3</sup>Barzahlung ist nicht möglich.

## TEIL II EINZELNE GEBÜHREN

### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) <sup>1</sup>Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. <sup>2</sup>Die Buchungszeit muss in den Kindergärten (gemäß § 6 Abs.1 Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Garching) die Kernzeit in der jeweiligen Einrichtung umfassen. <sup>3</sup>Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. <sup>4</sup>Bei längerer Abwesenheit wegen nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt von mindestens 30 zusammenhängenden Kalendertagen wird für diese Kalendertage keine Gebühr erhoben. <sup>5</sup>Dazu ist ein schriftlicher Nachweis des behandelnden Arztes erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Wird die vereinbarte wöchentliche Buchungszeit überschritten, so behält sich die Stadt vor, die dafür vorgesehenen zusätzlichen Gebühren nach § 6 Abs. 1 (je angefangene Stunde) zu erheben. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (4) <sup>1</sup>Änderungen der Buchungszeiten können einmal jährlich, jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist bei der Stadt beantragt werden. <sup>2</sup>Eine Änderung der Buchungszeit kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt, auch außerhalb des oben genannten Termins kostenpflichtig bewilligt werden.

### § 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

#### 1. im Kindergarten:

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr		
	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	ab dem 3. Kind in der Familie
mehr als 3 bis 4 Stunden	60,00 €	51,00 €	42,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	66,00 €	56,00 €	46,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	72,00 €	61,00 €	50,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	78,00 €	66,00 €	55,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	84,00 €	71,00 €	59,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	90,00 €	77,00 €	63,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	96,00 €	82,00 €	67,00 €

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München

### 2. im Kinderhort:

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr		
	1. Kind in der Familie	2. Kinder in der Familie	ab dem 3. Kind in der Familie
mehr als 2 bis 3 Stunden	85,00 €	68,00 €	54,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	94,00 €	75,00 €	60,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	103,00 €	82,00 €	66,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	112,00 €	90,00 €	72,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden*	121,00 €	97,00 €	78,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden*	130,00 €	104,00 €	83,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden*	139,00 €	111,00 €	89,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden*	148,00 €	118,00 €	94,00 €

\* gilt nur bei Betreuung während der Schulferien

- (2) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben.

### § 7 Tagesverpflegung

- (1) <sup>1</sup>Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von pauschal 8,00 € erhoben. <sup>2</sup>In diese Pauschale inbegriffen ist auch das Spielgeld, welches monatlich erhoben wird.<sup>1</sup>
- (2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat im Zeitraum der Monate September bis Juli eines Jahres zu entrichten. <sup>2</sup>Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen 70,00 €. <sup>3</sup>Werden nicht mehr als drei Teilnahmen am Mittagessen pro Woche gebucht, reduziert sich die Essenspauschale auf 36,00 €.
- (3) <sup>1</sup>Kinder im Kindergarten mit einer täglichen Buchungszeit von mindestens 5 Stunden können am Mittagessen teilnehmen, sofern die Kapazitäten in der jeweiligen Einrichtung vorhanden sind. <sup>2</sup>Für Kinder im Kinderhort ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann die Kindertageseinrichtung Ausnahmen zulassen.
- (4) <sup>1</sup>Die entsprechenden Essenstage sind durch die Gebührenschildner nach § 2 zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. <sup>2</sup>Eine Rückerstattung des Spiel- und Getränkegeldes sowie der Essenspauschale erfolgt nicht.

### § 8 Ferienbetreuungsgebühren (Ferienbetreuung im Kinderhort)

- (1) Bei Inanspruchnahme der jährlichen Ferienbetreuung werden pro gebuchten 15 Betreuungstagen jeweils 50 v.H. der monatlichen Benutzungsgebühren gem. § 6 Abs. 1 zusätzlich erhoben.
- (2) Die Gebührenschildner nach § 2 haben der Kinderbetreuungseinrichtung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres mitzuteilen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Buchung der Ferienbetreuung unter 15 Tagen ist nicht möglich. <sup>2</sup>Bei zusammengefassten Buchungszeiträumen von mindestens 15 bis einschließlich 29 Betriebstagen werden für einen Kalendermonat, bei mindestens 30 bis einschließlich 44 Betriebstagen für zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstagen für drei Kalendermonate evtl. erhöhte Gebühren erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Ferienzeiten wird mit der Zusage seitens der Stadt fällig und wird jährlich jeweils zum 01. Februar abgebucht.
- (5) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet, so ist die Gebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird.

### **§ 9 Geschwisterermäßigung**

- (1) <sup>1</sup>Bei zwei oder mehreren in einer Familie lebenden Geschwisterkindern, die in Garching wohnen und für die Kindergeld gewährt wird, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr im Sinne der § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 gemäß Gebührentabelle ermäßigt. <sup>2</sup>Bei der Zählung der Kinder werden neben dem die Kindertageseinrichtung besuchenden Kind alle Geschwister bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berücksichtigt, die in derselben Familie leben und über kein eigenes Einkommen verfügen.\*
- (2) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung nach § 9 Abs. 1 gewährt.
- (3) Die sonstigen Gebühren (Spiel- und Getränkegeld, Essenspauschale, Verwaltungskostenbeitrag) unterliegen keiner Ermäßigung.

### **§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, FNA 860-8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696). <sup>2</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, FNA 860-12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530).
- (2) <sup>1</sup>Die Antragstellung und Prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. <sup>2</sup>Die Anträge werden von den Einrichtungen sowie von der Stadtverwaltung (Finanzverwaltung) zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personenberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (5) Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

### **§ 11 Beitragsentlastung**

<sup>1</sup>Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Nr.1. der vorliegenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Satz 3 BayKiBiG um 100,00 € bezuschusst. <sup>2</sup>Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

## **TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft.

Die Änderungen aus dem Beschluss vom 27.06.2019 treten zum 01.09.2019 in Kraft.

---

\*Anm.: Für das älteste Kind wird immer die volle Benutzungsgebühr erhoben. Erreicht dieses Kind das 14. Lebensjahr, findet es in der vorliegenden Gebührentabelle keine Berücksichtigung mehr. Das nächst älteste Kind gilt dann als das 1. Kind. Nachfolgende Geschwisterkinder rücken entsprechend auf.